

118/AB
Bundesministerium vom 30.12.2019 zu 56/J (XXVII. GP)
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0162-GS/VB/2019

Wien, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 56/J vom 12. November 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Gemäß § 75 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Casinos Austria AG (CASAG) sowie den Abschluss der Anstellungsverträge mit diesen ausschließlich der Aufsichtsrat der CASAG zuständig. Letzteres umfasst auch die Ausgestaltung von Urlaubsregelungen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 99 AktG in Verbindung mit § 84 AktG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes anzuwenden.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Darüber hinaus darf auf meine Ausführungen zur „Dringlichen Anfrage“ Nr. 187/J vom 26.November 2019 verwiesen werden.

Im Übrigen darf auch darauf hingewiesen werden, dass zur Vorstandsbestellung bei der CASAG ein laufendes Verfahren vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) als Verschlussache geführt wird und die weiteren Ergebnisse daher abzuwarten sind.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

